

Tätigkeitsbericht 2017

Für zwei Kinderwunschzentren Sachsens lief die auf drei Jahre befristete Erstgenehmigung gemäß § 121a SGB V zur Durchführung künstlicher Befruchtungen aus. Nach Beratung der Kommission konnten für beide Zentren die unbefristeten Genehmigungen erteilt werden. Neben der Genehmigung nach § 121a SGB V obliegt der Kommission ebenfalls die Überwachung der Richtlinien und der personellen Zusammensetzung der IVF-Arbeitsgruppen.

Die bewährte Methode der Auswertung der Daten durch die von QS-Repromed generierten Werte der Qualitätsindikatoren erfolgt jährlich. In der Kommission wird dies in einer offenen und kollegialen Diskussion durchgeführt. Es zeigte sich dabei, wie auch in den Vorjahren, dass die sächsischen Zentren im Vergleich zum gesamtdeutschen Durchschnitt bis auf wenige Positionen sehr gute Ergebnisse erreichen konnten. Zum Zwecke der Qualitätssicherung fand in einem Zentrum eine Begehung durch Vertreter der Kommission sowie der Geschäftsstelle statt.

Die von den Kinderwunschzentren im Rahmen der Qualitätssicherung an die Ärztekammer Schleswig-Holstein gemeldeten Daten werden dort erfasst und für die Arbeitsgruppe QS-Repromed bei der Bundesärztekammer aufbereitet. Seit 2017 erfolgt eine Weiterentwicklung der Datensätze und eine Veränderung der Datenerfassung. Dadurch sollen zukünftig die Ergebnisse schneller verfügbar sein und können in den Zentren jederzeit abgerufen werden.

Die Richtlinien zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion auf der Grundlage des § 16 TPG-Entwurf werden zur Schaffung eines „Reproduktionsmedizin-Gesetzes“ überarbeitet. Die Anstrengungen für eine neue Rechtsgrundlage werden durch die Kommission unterstützt. Ein Entschließungsantrag „Für Rechtssicherheit bei unerfülltem Kinderwunsch“ wurde vom 120. Deutschen Ärztetag verabschiedet. Dies gibt Hoffnung, damit Rechtssicherheit für die Ärzte und potenziell Betroffene zu erreichen und offene Fragen auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin zu beantworten.

Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes wurde höchstrichterlich entschieden, dass der sogenannte „Deutsche Mittelweg“, bei elektivem Embryonentransfer, mit dem Embryonenschutzgesetz vereinbar ist. Dadurch wurde für die Kinderwunschzentren in bestimmten Fragen der embryonalen Kultivierung Rechtssicherheit geschaffen.

Dr. Hans-Jürgen Held, Dresden, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2017“)